

1868 eingeführte Königlich Preussische Verordnung vom 23. September 1867), die erst nach Erlass der Verfassung erlassen worden sind oder erlassen werden;

2. daß das Verhältniß des Militärs zu den Communalsteuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf;

wogegen in der Sitzung vom 2. Juni 1869 eine Petition der Weimar'schen Gemeindebehörden, welche dahin ging:

„abgesehen von den übrigen formellen und materiellen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. December 1868, wolle der Reichstag dahin wirken:

daß diese Verordnung zurückgezogen und somit der bis dahin bestandene Rechtszustand bis zu anderweiter Regulirung im Wege der Bundesgesetzgebung wiederhergestellt werde,“

vom Reichstage dem Bundeskanzler „zur Berücksichtigung“ zu übergeben beschlossen worden sei.

Habe nun auch die Bundesregierung zur Zeit auf diese Beschlüsse des Reichstags noch keine Antwort gegeben, so sei es doch wohl zweifellos, daß jene Verordnung des Bundespräsidiums nicht verfassungsmäßig erlassen sei. —

2. Da das Militärwesen Bundes- jetzt Reichssache sei, so sei der Sächsische Kriegsminister gar nicht in der Lage gewesen, Verordnungen auf seine Hand zu erlassen, um so weniger, als er auf einen an ihn ergangenen Befehl der Reichsgewalt, jene Verordnung in Sachsen einzuführen, sich nicht zu beziehen vermocht, und sich wie in der Verordnung des Kriegsministeriums vom 20. August 1870 selbst angegeben sei, erst später mit dem Preussischen Kriegsministerium diesfalls in's Vernehmen gesetzt habe.

3. Habe der Sächsische Kriegsminister aber in dieser seiner Eigenschaft eine Preussische Verordnung in Sachsen eingeführt, so habe er damit nicht nur die Bestimmungen der Städteordnung §§ 64, 83, 88, 99, 100 und 101, sondern auch, weil diese Verordnung einen Gegenstand betreffe, der nur im Wege der Gesetzgebung behandelt werden dürfe, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde §§ 23, 26 und 40, 86 und 87 verletzt, und es entstehe deshalb die Frage, ob nicht wegen dieses Eingriffs des Kriegsministers in das Recht der gesetzgebenden Factoren dem entsprechende Anträge bei der Kammer zu stellen, bei dieser Gelegenheit aber der Wunsch auszusprechen sein würde, daß die Regierung dafür sorgen solle, daß die Stellung des Kriegsministers zum Reiche und dem engeren Vaterlande Sachsen eine gehörige Klarheit erhalte.